

Das jobcenter Kreis Steinfurt

Wer sind wir?

Seit dem Jahr 2005 ist der Kreis Steinfurt zugelassener kommunaler Träger nach dem SGB II, auch Arbeitslosengeld II oder umgangssprachlich Hartz IV genannt.

Er geht folglich seinen eigenständigen Weg in der Arbeitsmarktpolitik. Dazu hat er die jobcenter Kreis Steinfurt AöR (Anstalt des öffentlichen Rechts) mit der Arbeitsvermittlung beauftragt.

Ziel ist, neben der Sicherung des Lebensunterhalts, in erster Linie arbeitslose Menschen aus dem Leistungsbezug wieder in den Arbeitsmarkt zu vermitteln – damit sie auf eigenen Füßen stehen und die Existenz ihrer Familien sichern können. Langfristige Perspektiven für Langzeitarbeitslose zu schaffen, ist gleichzeitig ein Beitrag dazu, die wirtschaftliche Entwicklung in der Region zu unterstützen.



Ansprechperson

Frau Steinigeweg

Zentraler Arbeitgeberservice
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt
Tel. 02551 69-5151
steinigeweg@jobcenter-kreis-steinfurt.de

Herausgeber

jobcenter Kreis Steinfurt AöR | Der Vorstandsvorsitzende
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt
Tel. 02551 69-5006
www.jobcenter-kreis-steinfurt.de

Stand: Juli 2022

Information für Arbeitgeber

Förderung betrieblicher Umschulungen

Förderung betrieblicher Umschulungen – Was ist das?

Wir fördern betriebliche Umschulungen. Wenn Ihr Unternehmen die Voraussetzungen für die Durchführung einer Umschulung erfüllt, haben Sie in Zusammenarbeit mit unserer Arbeitsvermittlung die Möglichkeit, geeignete Bewerberinnen und Bewerber für Ihr Unternehmen zu akquirieren.

UMSCHULUNGEN STARTEN VORRANGIG ZUM 1. AUGUST / 1. SEPTEMBER EINES JAHRES.

Umschulungen können in nahezu allen Bereichen durchgeführt werden. Nehmen Sie einfach Kontakt mit uns auf.

Wir werden uns Ihren Bedürfnissen entsprechend um eine Vorauswahl geeigneter Personen kümmern. Gern koordinieren wir eine kurzfristige Terminierung eines ersten Bewerbungsgespräches.

MACHEN SIE MIT UND PROFITIEREN SIE!

- **GEWINNEN SIE NEUE MOTIVIERTE MITARBEITENDE.**
- **SPAREN SIE GELD – LOHNKOSTEN FALLEN NICHT AN.**
- **ENTSCHEIDEN SIE SELBST – EINE NACHBESCHÄFTIGUNGSPFLICHT BESTEHT NICHT.**



Welche Aufwendungen entstehen Ihrem Unternehmen?

Sie stellen die Umschulung einschließlich aller außer- und/oder überbetrieblichen Schulungen und Qualifizierungsmaßnahmen sicher.

Außerdem bereiten Sie die Umschulenden auf die Abschlussprüfung vor. Für die Umschulenden besteht die Pflicht zur Teilnahme an der schulischen Ausbildung am Berufskolleg (duales System).



„Umschulungen sind echte Win-Win-Situationen.“

Wer finanziert die Umschulung?

Wir stellen die Finanzierung des Lebensunterhalts der Umschülerinnen und Umschüler sicher. Für Sie als Arbeitgeber fallen keine Lohnkosten an. Allerdings begrüßen wir es, wenn Sie Ihrem neuen Mitarbeitenden eine Aufwandsentschädigung von 100€ pro Monat zahlen.

Wir übernehmen außerdem Kosten, wie beispielsweise Fahrtkosten, Aufwendungen für Lernmittel und Kinderbetreuungskosten, soweit diese erforderlich sind.

Wie lange dauert die Umschulung?

Kurz gesagt: meist zwei Jahre. Denn Umschulungen sind grundsätzlich in zwei Drittel der regulären Ausbildungszeit durchzuführen. Die zu Qualifizierenden beginnen daher in der Regel im zweiten Ausbildungsjahr, um die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Aber auch zweijährige Berufsausbildungen sind mit entsprechender Verkürzung als Umschulung möglich.

Welche Unterstützung bieten wir?

Eine verkürzte Ausbildungszeit stellt eine besondere Herausforderung dar. Damit die Umschulenden die lernspezifischen Anforderungen erfüllen, können wir im Einzelfall verschiedene zusätzliche Hilfen anbieten, beispielsweise umschulungs- begleitende Hilfen bei zertifizierten Bildungsträgern. Die Kosten übernehmen selbstverständlich wir.

Welche Risiken tragen beide Seiten?

KEINE! Jeder kann nur gewinnen! Während der Probezeit besteht – wie in einem regulären Ausbildungsverhältnis – die sofortige Kündbarkeit von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen. Anschließend gelten die tariflichen oder gesetzlichen Kündigungsbestimmungen.

Abschluss der Umschulung – wie geht's weiter?

Nach der Abschlussprüfung vor der zuständigen Kammer haben Sie die Möglichkeit, die Umschülerin oder den Umschüler in Ihrem Betrieb einzustellen. Es besteht aber keine Verpflichtung zur Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis.

SICHERN SIE SICH LANGFRISTIG IHRE FACHKRÄFTE.

NUTZEN SIE DIE CHANCEN UND BILDEN SIE AUS!

